



# JUGEND- ORDNUNG

JUGENDORDNUNG  
DER KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA  
IM KREISFEUERWEHRVERBAND FULDA

## Vorwort

In der Jugendordnung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Personenbezeichnung genannt.

Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda haben sich zur **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda zusammengeschlossen.
- (2) Die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- (3) Die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ist die selbständige Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Zielsetzung dieser Ideale sind:
  1. Die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe erziehen
  2. Den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen zu helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern
  3. Den Kindern und Jugendlichen dabei behilflich zu sein, um zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen
  4. Die Forderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- (4) Die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** hat den Zweck, die Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
  1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
  2. Schulung und Ausbildung, Bildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter
  3. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
  4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
  5. Informationen über Zuwendungen aus den Jugendplänen von Kreis, Land und Bund
  6. Für die Sicherstellung von Unfallschutz und Unfallversicherung Sorge zu tragen
  7. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren
  8. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit
  9. Unterstützung der Feuerwehren bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung bei Kindern und Jugendlichen

## § 2 Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

1. ein von der Stadt / Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr
2. Annahme der Jugendordnung gemäß der Musterordnung für Jugendfeuerwehren
3. Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses und
4. Mitgliedschaft der Feuerwehr der Stadt / Gemeinde im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda

## § 3 Organe

Organe der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** sind:

1. die Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA**
2. die Versammlung der Stadt - / Gemeindejugendfeuerwehrwarte
3. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
4. der Kreisjugendfeuerwehrwart

## § 4 Vollversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Die Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ist das beschlussfassende Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** setzt sich zusammen aus:
  1. Den gewählten Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten oder deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten oder deren Stellvertretern sowie einem Sprecher der Jugendlichen auf Stadt - / Gemeindeebene
  2. Den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  3. Dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit beratender Stimme
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gibt die Einladung zur Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** mit Termin, Tagungsort und der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher bekannt. Die Einladung erfolgt mit E-Mail an alle Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda auf dem Dienstweg über die Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwarte und die jeweiligen Leiter der Feuerwehr.

- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vorher beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingegangen sein.
- (6) Die Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Vollversammlung binnen einem Monat einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wird von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, muss diese durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** mit Änderungen der Jugendordnung befasst.
- (8) Über die Vollversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Fulda ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart unterzeichnet wird. Die Niederschrift kann beim Kreisjugendfeuerwehrwart angefordert werden.
- (9) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
1. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 auf die Dauer von zwei Jahren, die durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Fulda zu bestätigen sind. Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.
  2. Genehmigung des Jahresberichtes
  3. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Auf Antrag ist Einzelentlastung durchzuführen
  4. Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung
  5. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  6. Vergabe von Veranstaltungen der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA**
  7. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Jugendfeuerwehr
  8. Festlegung von Schwerpunkten der Arbeit der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA**
  9. Wahl von zwei Kassenprüfern
- (10) Die Sprecher auf Stadt- / Gemeindeebene oder ein Vertreter der Jugendlichen der Stadt / Gemeinde wählen den Jugendsprecher der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** auf die Dauer von zwei Jahren. Er muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Jugendfeuerwehr sein.

## **§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
  1. Dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  2. Zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
  3. Dem Kassenwart
  4. Dem Schriftführer
  5. Sechs Fachbereichsleitern
  6. Zwei Jugendsprechern
  7. Dem Kreisbrandmeister – Jugendfeuerwehren – sofern vom Landkreis Fulda bestellt und nicht durch Wahl zum Kreisjugendfeuerwehrausschuss gehörend
  8. Einem Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zur Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses kann der Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses einladen. Diese haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.
- (5) Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
  1. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung der Kreisjugendfeuerwehr
  2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  3. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Schulungen und Veranstaltungen auf Kreisebene
  4. Unterstützung bei Problemen der Jugendfeuerwehren des Landkreises Fulda
  5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Jugendverbänden
  6. Beschaffung finanzieller Mittel für gemeinsame Veranstaltungen

## § 6 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertreter vertreten die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der jeweilige Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Kreisjugendfeuerwehrwartes auftreten darf.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist Kraft Amtes Mitglied im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertreter müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der kreisangehörigen Städte / Gemeinden sein. Sie müssen im Besitz der Jugendleitercard sein und die erforderliche Ausbildung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Landes Hessen absolviert haben, die sie befähigen Jugendfeuerwehrwart zu sein.

## § 7 Verwaltung und Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die finanziellen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Kreisfeuerwehrverband bereitgestellt. Zuwendungen, für die eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird und Zuschüsse von amtlichen Stellen werden vom Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda vereinnahmt und an die Kasse der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** weitergeleitet.
- (2) Die Geschäfte der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** werden ehrenamtlich geführt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Diese kann auch pauschaliert werden.
- (3) Kosten, die den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses entstehen, werden ersetzt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Kasse der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** wird vom Kassenwart verwaltet. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Auszahlungsanordnung des Kreisjugendfeuerwehrwartes oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters vorliegt.
- (7) Die Kasse der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** wird einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Der Kassierer des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda kann die Kasse der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** nach vorheriger Absprache prüfen.
- (8) Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 8 Auflösung

- (1) Die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ist aufzulösen, wenn keine Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda mehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen und arbeiten.
- (2) Die Auflösung wird vom Vorstand und der Versammlung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda beschlossen.
- (3) Im Falle einer Auflösung gehen alle Sach- und Geldwerte an den Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda über.

## § 9 Betreuung und Aufsicht

Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda betreut und beaufsichtigt die **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA**.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Terminüberschreitungen bei Anmeldungen zu Veranstaltungen und bei der Abgabe der Jahresberichte, Nichtbeachten von Rundschreiben und Anordnungen auf Veranstaltungen der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA**, Schädigung des Ansehens und der Integrität der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** können durch nachstehende Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
  1. Rüge unter vier Augen zwischen dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart, dem Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem beauftragten Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  2. Verweis vor dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
  3. Schriftliche Verwarnung vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss
  4. Ausschluss der jeweiligen Gruppe von Veranstaltungen der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** in angemessenen Zeiträumen durch Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda
- (2) Einsprüche gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen müssen schriftlich innerhalb von 10 Tagen beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingegangen sein. Einsprüche werden vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss unter Anhörung von Vertretern der betroffenen Gruppe behandelt.
- (3) Wird in dem Verfahren nach Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, ist die Sache in der Vollversammlung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** zu behandeln.

## § 11 Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda und von allen Jugendfeuerwehren im Landkreis Fulda zu beachten.
- (2) Die Jugendordnung tritt mit der Annahme durch den Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda nach Abstimmung in der Verbandsversammlung in Kraft.
- (3) Die bisherige Jugendordnung der **KREISJUGENDFEUERWEHR FULDA** tritt außer Kraft.